

# Wohngeldantrag des Freistaates Sachsen

## Hinweise und Erläuterungen zur Gewährung von Wohngeld als Miet- oder Lastenzuschuss (zu Ihrem Verbleib)

### Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete als Mietzuschuss oder zur Belastung als Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht, ist abhängig von

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Hausmitglieder, mit denen Sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen;
- der Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung zuzüglich eines pauschalen Betrages für Heizkosten;
- dem Gesamteinkommen (Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder, abzüglich von Freibeträgen).

Wohngeldberechtigt auf einen **Mietzuschuss** ist jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind

- mietähnliche Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
- Personen, die Wohnraum im eigenen Haus bewohnen, das mehr als zwei Wohnungen hat,
- Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes, deren Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist,
- Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnanteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist.

Wohngeldberechtigt auf einen **Lastenzuschuss** ist jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat. Ihr gleichgestellt sind

- Personen mit einer Erbbauberechtigung,
- Personen mit einem eigentumsähnlichen Dauerwohnrecht, die ein Wohnungs- oder Nießbrauchrecht haben und für
- Personen, die Anspruch auf Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.

**Keinen Anspruch auf Wohngeld** haben grundsätzlich Personen, die eine so genannte **Transferleistung**, wie

- Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch
- Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch
- Zuschüsse für die Unterkunft und Heizung für Auszubildende oder Studenten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in stationären Einrichtungen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen erhalten

beziehen oder beantragen.

Dies gilt in allen Fällen nur dann, wenn bei den Transferleistungen die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden. Der Ausschluss gilt auch für die Haushaltmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt wurden.

Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist. Sofern dieser Antrag abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung rückwirkend Wohngeld zu beantragen. Der Ausschluss vom Wohngeld besteht dann nicht, wenn o. g. Leistungen als Darlehen gewährt werden oder die Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann.

Beziehen ein oder mehrere Haushaltsmitglieder keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt, besteht für diese Personen weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld. In diesem Fall kann derjenige, der den Mietvertrag für den Wohnraum unterschrieben hat, oder Eigentümer des Wohnraums ist, den Wohngeldantrag für diese Person stellen.

Allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z. B. Zivildienstleistende, sind für die Dauer des Grundwehrdienstes nicht antragsberechtigt auf einen Mietzuschuss, es sei denn, die Mietbeihilfe nach § 7 a des Unterhaltssicherungsgesetzes wurde abgelehnt.

Stehen allen Haushaltsangehörigen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zu, sind sie ebenfalls vom Wohngeldbezug ausgeschlossen.

Das gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet.

Damit Sie prüfen können, ob Sie oder andere Haushaltsmitglieder entsprechend dem vorgenannten Hinweisen vom Wohngeld ausgeschlossen oder wohngeldberechtigt sind, sollten Sie sich folgende Frage beantworten:

**Wird von mir oder von einem meiner Haushaltsmitglieder eine der nachstehenden Leistungen (Transferleistungen) bezogen, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden, oder wurde eine dieser Leistungen beantragt?**  ja  nein

Wenn ja, dann kreuzen Sie bitte die entsprechende(n) Leistung(en) an:

- Arbeitslosengeld II (SGB II)  Sozialgeld (SGB II)  Grundsicherung (SGB XII)  Hilfe z. Lebensunterhalt (SGB XII)
- Übergangsgeld (SGB VI)  Verletztengeld (SGB VII)  Asylbewerberleistung  Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (BVG)
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)  Zuschuss zur Unterkunft u. Heizung für Azubis/ Studenten (SGB II)

Wenn ja, wer bezieht die Leistung, wer hat sie beantragt oder wer hat Widerspruch eingelegt?

Name, Vorname (Rufname)	Art der Leistung	Datum des		
		Bescheides	Antrages	Widerspruchs

**Hinweis:**

**Für die von Ihnen aufgeführten Haushaltsmitglieder besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Wohngeld, es sei denn,** die oben genannten Leistungen werden als Darlehen gewährt oder die Hilfebedürftigkeit wird durch Wohngeld vermieden oder beseitigt. Letzteres kann unter anderem der Fall sein, wenn Sie wegen anderweitiger Einnahmen (z. B. Arbeitseinkommen) nur (noch) einen geringen Anspruch auf die o. g. Leistungen haben.

Gleiches gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der vorgenannten Leistungen mit berücksichtigt wurden. Ein Ausschluss besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.

**Nur wenn nicht alle Haushaltsmitglieder eine Transferleistung erhalten, beantworten Sie bitte die im nachfolgenden Wohngeldantrag auf Miet- oder Lastenzuschuss gestellten Fragen.**

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält Fragen zu Ihrer Person und zu Ihren Haushaltsmitgliedern, zum Wohnraum und seiner Miete oder Belastung sowie zum Einkommen, die in einer verständlichen Form dargelegt werden. Sollten Sie dennoch zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, lassen Sie sich von Ihrer Wohngeldbehörde beraten. Beim Ausfüllen des Antrages beachten Sie unbedingt die beigefügten Erläuterungen.

Sie werden gebeten, alle Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten, damit die Wohngeldbehörde die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung prüfen kann. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern die Bearbeitung. Für eine reibungslose Bearbeitung Ihres Wohngeldantrages sind auch für bestimmte Angaben im Auftrag Unterlagen, Nachweise und Belege in Kopie erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldbehörde die Arbeit, wenn Sie nach Möglichkeit diese Unterlagen dem Wohngeldantrag gleich beifügen. Das sind z. B.:

- Verdienstbescheinigung
  - letzte Lohn-/Gehaltsabrechnung
  - Rentenbescheid
  - letzte/r Steuerbescheid oder –erklärung
  - Gewinn- und Verlustrechnung
  - Nachweis über Werbekosten je Haushaltsmitglied und Einnahmearart
  - Miet- oder Nutzungsvertrag
  - Nachweise über Mietzahlungen
  - Mieterhöhungsnachweis
  - Nachweis über Untervermietung
  - Nachweis über Zahlung von Kabelgebühren
  - aktuelle Meldebescheinigung
  - Verpflichtungserklärungen (§ 68 Aufenthaltsgesetz)
  - BAföG-Bescheid/Studienbescheinigung
  - Bescheid über Arbeitslosengeld I
  - Nachweis über Unterhalt
  - Nachweis über Schwerbehinderung
  - Nachweis über häusliche oder teilstationäre Pflege
  - Versicherungspolices und Zahlungsnachweise zur Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder Altersvorsorge
  - Nachweis und Rechnung über geleistete Kinderbetreuungskosten
- Zusätzlich für Eigentümer von Wohnraum**
- Eigentumsnachweis/Grundbuchauszug
  - Grundsteuerbescheid
  - Nachweis über Belastung (Zins und Tilgung)
  - Nachweis über Eigenheimzulage

### Sofern zutreffend, den/die vollständigen Bescheid/e über:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Übergangsgeld
- Verletzengeld
- Grundsicherung im Alter
- Kinder- und Jugendhilfeleistungen
- Asylbewerberleistung
- Zuschuss zur Unterkunft und Heizung für Auszubildende/Studenten
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt

Beantragen Sie Wohngeld rechtzeitig. Sind die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung gegeben, wird das Wohngeld vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingeht.

### Erläuterungen zu ausgewählten Fragen im Wohngeldantrag:

- 1 Berechtigt zum Stellen eines Wohngeldantrages (**Wohngeldberechtigte/r**) ist in der Regel derjenige, der den Mietvertrag/die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat sowie der Eigentümer von Wohnraum. Das gilt auch dann, wenn diese Person wegen Bezug einer Transferleistung selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber den Auftrag für nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder stellt. Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag unterschrieben oder sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, ist der Antragsberechtigte von allen Haushaltsmitgliedern zu bestimmen.
- 5 Als Wohngeldberechtigte/r stellen Sie den **Wohngeldantrag**
  - a) für sich und alle Haushaltsmitglieder, wenn **niemand** eine Transferleistung erhält. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen a) an. oder
  - b) als Wohngeldberechtigter, der eine Transferleistung erhält und damit selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, für seine Haushaltsmitglieder, die **keine** Transferleistung erhalten oder beantragt haben. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen b) an und tragen nur die Anzahl dieser Haushaltsmitglieder in das nebenstehende Kästchen ein oder
  - c) rückwirkend, sofern ein Antrag auf eine Transferleistung abgelehnt wurde. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird. Dann kreuzen Sie bitte Kästchen c) an.
- 9 Die **Wohnfläche** Ihrer Wohnung oder Ihres Gebäudes umfasst die Summe der Fläche aller Wohnräume und der gewerblich oder beruflich genutzten Flächen.
- 14 Die **Miete/das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an einen Dritten (z. B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören die Kosten für Heizung und Warmwasser sowie die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.
- 17 **Eigentümer eines Mietshauses** mit mehr als zwei Wohnungen, die im eigenen Mietshaus wohnen, erhalten Wohngeld als Mietzuschuss. Als Miete für den selbst genutzten Wohnraum ist ein Betrag anzugeben, den ein Mieter für diesen Wohnraum entrichten müsste oder der für einen vergleichbaren Wohnraum in der Umgebung entrichtet wird.
- 18 **Ausländische Bürger** sind dann wohngeldberechtigt, wenn sie über einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung über den Aufenthalt in Deutschland verfügen. Die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz von Dritten gewährten Kosten für die Unterkunft wirken sich mindernd für die bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete aus.
- 19 Eigentümer von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen erhalten Wohngeld als **Lastenzuschuss**, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 21 Sofern Belastungen für Eigentumswohnungen oder Eigenheime durch die Eigentümer zu erbringen sind, sind die entsprechenden Bankbelege und sonstige Nachweise zur Ermittlung der Lastenberechnung der Wohngeldstelle vorzulegen.
- 26 **Haushaltsmitglieder** sind neben dem Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und zu einem bestimmten Grad verwandtschaftlich oder durch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft verbunden sind. Auch Personen, die nicht ständig im Haushalt anwesend sind, die z. B. außerhalb arbeiten, rechnen als Haushaltsmitglieder. Entscheidend ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (§ 5 WoGG).
- 27 Im Falle, dass der Wohnraum von Personen mitbewohnt wird, die nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnen, und keine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** mit ihm führen, kann nur die anteilige Miete bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden. Das Bestehen einer **Wirtschaftsgemeinschaft** wird allerdings vermutet, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird.
- 28 Der **Auszug** eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld führt zu einer Neuberechnung der Wohngeldhöhe und ist daher der Wohngeldbehörde vom Wohngeldberechtigten oder dem Empfänger des Wohngeldes zu melden.
- 30 Sofern Sie als Ehepaar oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft, oder Alleinstehende/r erwerbstätig sind und leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder behinderte Kinder, wenn deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist ohne altersmäßige Begrenzung, im Haushalt haben, können Sie Ihre Aufwendungen für die **Kinderbetreuung** (z. B. Ausgaben für Kindergärten, Kinderrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorte) zusätzlich zu den Werbungskosten (siehe Nr. 34) geltend machen. Die jeweilige Höhe der absetzbaren Kosten wird in § 4 f des Einkommensteuergesetzes geregelt.

- 33 Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes** ändert für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht die der Wohngeldberechnung zugrunde gelegten Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- 34 Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Hierfür gelten die im § 9 a des Einkommensteuergesetzes festgelegten Pauschbeträge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und bei Renteneinkünften. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen Sie diese im Einzelnen nachweisen oder glaubhaft machen. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- 36 Hier ist anzugeben, ob Sie unmittelbare **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete oder die Belastung für Ihren Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von Anderen, z. B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden. Wenn ja, werden diese Leistungen Ihren Einkünften zugerechnet.
- 37 Zum wohngeldrechtlichen **Jahreseinkommen** gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskostenpauschale) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben.  
Das sind
- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen),
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung,
  - Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, unabhängig davon, ob sie aus dem In- und Ausland bezogen werden,
- soweit sie die jeweils maßgebliche **Werbungskostenpauschale** oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen.
- Bei
- Einkünften aus selbstständiger Arbeit sowie
  - Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft
- ist wohngeldrechtlich der **Gewinn** als Einkommen zu berücksichtigen.
- Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Wohngeldgesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen und Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind. Tragen Sie bitte Ihre Einkünfte und die Ihrer Haushaltsmitglieder immer mit dem Bruttobetrag ein. Die Abzüge für Werbungskosten und mögliche Freibeträge nimmt die Wohngeldstelle vor.
- Auch **einmaliges Einkommen** (siehe Nr. 35), das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.
- Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z. B. Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.
- 39 Als verwertbare Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Bargeld, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute oder unbebaute Grundstücke.
- 40 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis gemäß § 18 WoGG abgesetzt werden.
- 41 Wenn der/die Wohngeldberechtigte/r allein mit einem Kind oder Kindern (**Alleinerziehende/r**) unter 12 Jahren und keinem Kind/Kindern über 18 Jahren im Haushalt wohnt und erwerbstätig ist oder sich in Ausbildung befindet, kann für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld geleistet wird, ein Freibetrag nach § 17 Nr. 4 WoGG gewährt werden.
- 42 a Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 oder
- 42 b bei einem Grad der Behinderung von wenigsten 80 bei gleichzeitiger **häuslicher oder teilstationärer Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 SGB XI werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ebenfalls Freibeträge nach § 17 Nr. 1 WoGG abgesetzt. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu nehmen. Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt danach nicht bei Personen vor, die stationär (z. B. in Heimen) untergebracht sind.
- 42 c Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes wird ebenfalls ein Freibetrag abgesetzt.
- 43 Eine **Bankverbindung** ist immer erforderlich, denn Wohngeld wird ausschließlich bargeldlos geleistet.
- 47 **Lesen Sie bitte die Belehrung auf Seite 8 des Wohngeldantrages genau durch und beachten Sie besonders Ihre Mitteilungspflichten.**

Wenn Sie weitere Auskünfte zur Antragstellung auf Wohngeld benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.